Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/18 95/16/0115

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §19 Abs1 lita;

Rechtssatz

Aus welchen Gründen der Vollzug des Verfalls scheitern würde und ob die Behörde alle mögliche Sicherungsmittel ausgeschöpft hat, ist für die Voraussetzungen des § 19 Abs 1 lit a FinStrG ohne Belang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995160115.X03

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at